

Drucksachen-Nr. BR/018/2014	Datum 31.01.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Ausschuss für Regionalentwicklung	03.03.2014
Kreisausschuss	18.03.2014
Kreistag Uckermark	26.03.2014

Inhalt:

Sachstand zur Evaluierung des Nahverkehrsplanes und Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag nimmt den Bericht zur Evaluierung des Nahverkehrsplanes und Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) zur Kenntnis.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Bericht:

1. Evaluierung des Nahverkehrsplanes

Der Nahverkehrsplan (NVP) bildet den Rahmen für die zukünftige Entwicklung des ÖPNV im Landkreis Uckermark. Der derzeitige Nahverkehrsplan wurde zuletzt am 04.07.2007 vom Kreistag (DS-Nr. 69/2007) beschlossen.

Gemäß § 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG) können die Landkreise und kreisfreien Städte kommunale Nahverkehrspläne aufstellen. Wenn sie das tun, müssen diese aber sinngemäß den Grundsätzen, Zielen und inhaltlichen Vorgaben gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 und 2 und Absatz 4 Nr. 1 bis 5 entsprechen sowie die Ziele der Luftreinhalte- und Lärminderungsplanung berücksichtigen.

Nach § 7 Absatz 3 ÖPNVG sind somit bei der Aufstellung des NVP zu berücksichtigen:

1. die Erfordernisse der Raumordnung und der Bauleitplanung,
2. die Ziele und Grundsätze nach § 2 sowie die besondere Bedeutung einer verkehrsgerechten Zuordnung und Anbindung der Schulen im Sinne von § 2 Abs. 3,

Nach § 7 Absatz 4 ÖPNVG muss der NVP mindestens Angaben enthalten über:

1. den Bestand und die Vorstellungen des Aufgabenträgers zur zukünftigen Gestaltung der Netz- und Linienentwicklung,
2. den Bestand und die zu erwartende Entwicklung des Fahrgastaufkommens,
3. die Rahmenvorstellungen des Aufgabenträgers hinsichtlich zukünftiger Anforderungen an die Gestaltung des Verkehrsangebots, insbesondere über:
 - a. die angestrebten Angebotsveränderungen in betrieblicher und tariflicher Hinsicht,
 - b. die öffentliche Sicherheit der Fahrgäste,
 - c. die Qualität von Fahrzeugen und baulichen Anlagen,
4. den Investitionsbedarf und die Entwicklung der Betriebskosten,
5. das Finanzierungskonzept.

Darüber hinaus sind Grundsätze einzuhalten, die in § 8 Absatz 3 des PBefG vorgegeben sind

- Umfang und Qualität des Verkehrsangebots,
- Umweltqualität,
- Vorgaben für verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen.
- Barrierefreiheit bis 01.01.2022, gilt nicht, wenn im NVP konkret Ausnahmen benannt und begründet sind
- Zu beteiligen sind: vorhandene Unternehmer
- Zu hören sind: Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände

Der NVP soll vorhandene Verkehrsstrukturen berücksichtigen, ist unter Mitwirkung der vorhandenen Verkehrsunternehmen aufzustellen und darf nicht zu Ungleichbehandlungen dieser führen.

Status Quo der Evaluierung des NVP:

13.05.2013 Vorstellung eines groben Zeitplanes zur Evaluierung des Nah-

verkehrsplanes im Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)

- 24.09.2013 Information und Diskussion mit Amtsdirektoren und Bürgermeistern. Initiieren einer Austauschplattform zur Evaluierung des Nahverkehrsplanes in einer Arbeitsgruppe (Forum auf Internetseite der Kreisverwaltung mit Zugang für Ämter, Gemeinden und Kommunen, sowie Fraktionen)
Im Internetforum findet ein Austausch zwischen den Hauptverwaltungsbeamten, den Fraktionen und dem Aufgabenträger statt, der transparent für alle Zugangsberechtigten einsehbar ist. Alle Zugangsberechtigten können sich an der Diskussion im Forum auch aktiv beteiligen.
- 28.10.2013 Beteiligung der Öffentlichkeit am Nahverkehrsplan durch/über die Ämter, Gemeinden und Kommunen
Über die Ämter und Gemeinden wurden die Bürger und Bürgerinnen über die Thematik Evaluierung des NVP informiert und zur Diskussion und Mitarbeit aufgefordert. Die Anregungen und Diskussionsbeiträge der Bürger und Bürgerinnen werden über die Zugänge der jeweiligen Ämter und Gemeinden ins Forum aufgenommen.
- 16.12.2013 Erweiterung des Diskussionsforums für die Schulen des Landkreises
Da der Schülerverkehr das Rückrad des ländlichen ÖPNV darstellt, wurde der Zugang zum Diskussionsforum auf alle Schulen des Landkreises Uckermark erweitert.

Derzeit erarbeitet der Aufgabenträger unter Berücksichtigung der Forumsbeiträge einen Entwurf zum NVP.

Modifizierter Zeitplan NVP:

Der Zeitplan zur Evaluierung des NVP ist aufgrund des umfassenden Arbeitsaufwandes und der Einarbeitung des Diskussionsstandes angepasst worden.

Kreistag März 2014:

1. Bericht zu Stand Nahverkehrsplan - Der Kreistag wird informiert über die modifizierte Zeitschiene.

Kreistag Dez. 2014:

Beschluss zum gesamten NVP

Die Beschlussfassung zum gesamten NVP soll im Dezember 2014 erfolgen. Bis dahin werden die vorhandenen Unternehmer beteiligt und die Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände gehört.

2. Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA)

Von der Evaluierung des NVP zu unterscheiden ist das Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im ÖPNV (Verkehrsvertrag). Nach den Vorgaben des PBefG ist ein vorgegebener Verfahrensweg einzuhalten. Die anliegende Grafik verdeutlicht diesen Verfahrensweg.

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bekennt sich zum Vorrang von eigenwirtschaftlichen Verkehren. Eigenwirtschaftlich bedeutet hier, dass der Aufwand für die Erbringung der ÖPNV-Leistung gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und sonstigen Unternehmenserträgen im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschliesslichen Rechte gewährt werden.

Daher ist der Aufgabenträger gehalten, die Existenz von eigenwirtschaftlichen Angeboten abzufragen. Dazu ist eine sog. Vorabbekanntmachung zu veröffentlichen, die inhaltlich Angaben zum Liniennetz, zum Fahrplan, zum Beförderungsentgelt und zu den vorgegebenen Standards enthält. Hierbei kann auf einen bestehenden NVP verwiesen werden oder die Inhalte explizit dargelegt werden.

Weiterhin ist bereits in der Vorabbekanntmachung bekannt zu geben, ob bei Nichtvorliegen eines eigenwirtschaftlichen Angebots der Aufgabenträger den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) direkt vergeben möchte oder ob ein förmliches Vergabeverfahren stattfinden wird.

Status Quo öDA (Verkehrsvertrag):

Der aktuell geltende öDA (Verkehrsvertrag) zwischen dem Landkreis Uckermark und der UVG mbH endet zum 31.12.2014. Ausnahmsweise kann ein bestehender Verkehrsvertrag um maximal 2 Jahre verlängert werden (siehe Kreistagsvorlage BV/014/2014), wenn die Gefahr besteht, dass der Verkehrsdienst unterbrochen wird. Diese Gefahr besteht hier, da die Konzessionen der UVG mbH eine Laufzeit bis 31.05.2016 haben.

Darüber hinaus enthält bereits die Abfrage der Existenz von eigenwirtschaftlichen Verkehren (Vorabbekanntmachung) eine Aussage darüber, ob im Anschluss an eine Vorabbekanntmachung ein Vergabeverfahren oder eine Direktvergabe avisiert ist, wenn es kein eigenwirtschaftliches Angebot gibt (siehe Kreistagsvorlage BV/025/2014).

Zeitplan öDA (Verkehrsvertrag):

Kreistag März 2014:

1. Grundsatzbeschluss zur Verlängerung Verkehrsvertrag (BV/014/2014)
2. Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe (BV/025/2014)

Kreistag Sept. 2014:

Beschluss zum Inhalt der Vorabbekanntmachung:

- soll inhaltlich:
- Anforderungen an den Fahrplan
 - Angaben zum Beförderungsentgelt und Standards
- kann inhaltlich:
- Angaben zu den zu vergebenden Netzen, Teilnetzen, Linienbündel, Linien

Diese inhaltlichen Festlegungen werden als Teil in den Nahverkehrsplan übernommen, so dass der Bezug zwischen Nahverkehrsplan und Vergabe des öDA weiter bestehen bleibt.

Kreistag Sept. 2015:

Beschluss zum Verkehrsvertrag mit der Gültigkeitsdauer ab 01.06.2016

Der Beschluss über den Inhalt des Verkehrsvertrages soll im September 2015 erfolgen.

3. Konzessionen

Eine Konzession wird auf eine feste Laufzeit erteilt, beim Busverkehr in der Regel acht Jahre. Während dieser Zeit kann sich kein weiteres Unternehmen auf die Konzession bewerben. Die Konzession wird dem jeweiligen Unternehmen erteilt.

In Brandenburg laufen von April bis Dezember 2016 ca. 70 % der Linienkonzessionen für den Busverkehr aus. 71 Genehmigungen verlieren zum 31.05.2016 in der Uckermark ihre Gültigkeit. Genehmigungsbehörde ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV). Die Genehmigungsbehörde muss aber die vom Aufgabenträger (Landkreis) verbindlich festgelegten Standards (**beschlossener Nahverkehrsplan**) beachten und den Aufgabenträger sowohl vor Beginn des Verfahrens als auch nach Antragstellung auf Erteilung der Konzessionen durch die Unternehmen einbeziehen.

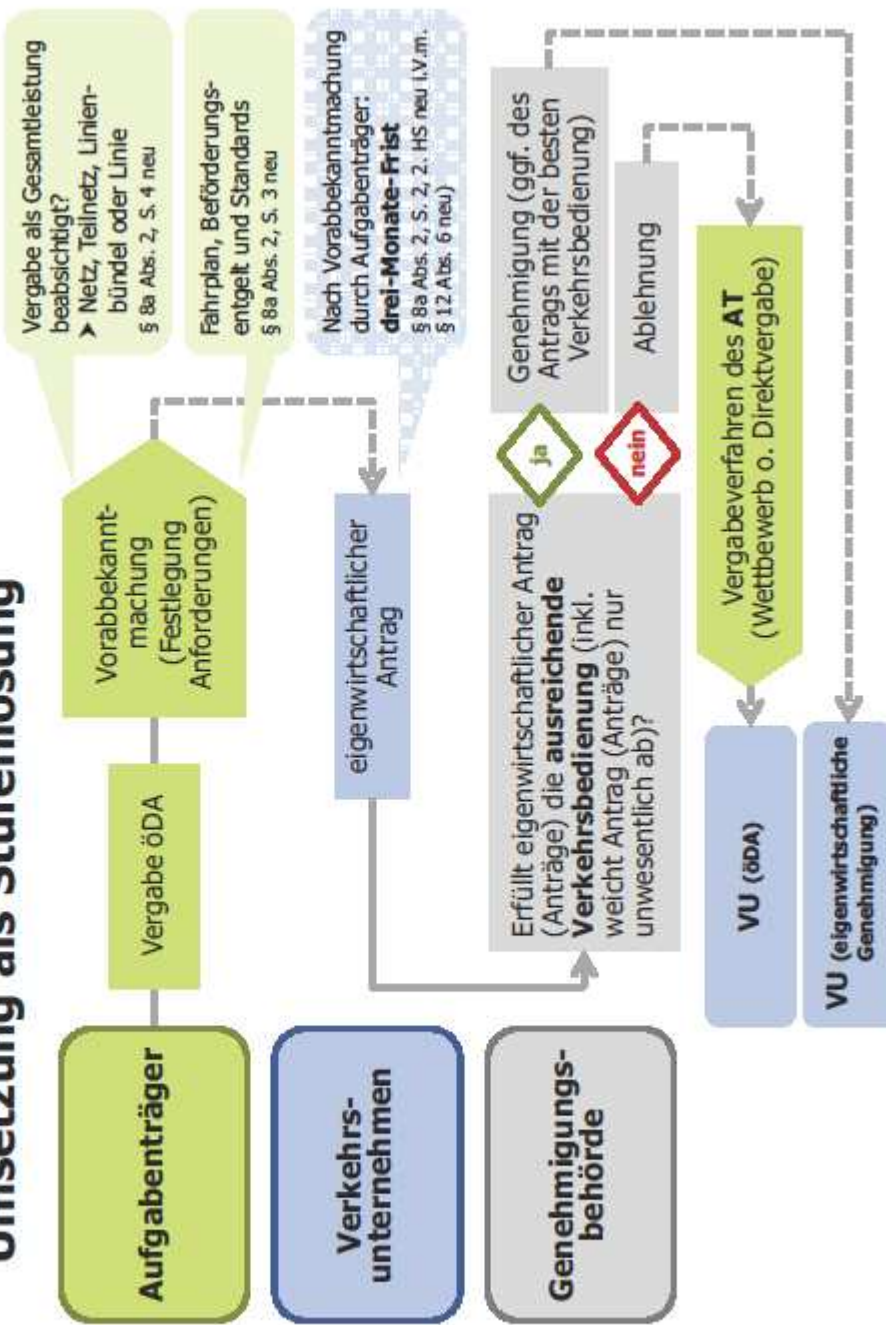
Status Quo Konzessionen:

Konzessionsinhaber in der Uckermark ist bis 31.05.2016 die UVG mbH. Vorausgegangen ist eine mit dem Land Brandenburg abgestimmte Synchronisierung der Laufzeiten der Konzessionen, die aufgrund des gleichen Verkehrsvertrages beantragt wurden.

Zeitplan Konzessionen:

Der Antrag auf Erteilung der Konzessionen soll lt. PBefG 6 Monate vor Betriebsbeginn gestellt werden. Betriebsbeginn ist der 01.06.2016. Somit muss der Antrag auf Erteilung der Konzessionen durch das Verkehrsunternehmen, mit dem der Aufgabenträger den öDA (Verkehrsvertrag) abgeschlossen hat, bis 31.12.2015 erfolgen. Die Zeitschiene zum öDA (Verkehrsvertrag) lässt eine Einhaltung dieser Frist zu.

Verhältnis von eigenwirtschaftlichen u. Auftragsverkehren Umsetzung als Stufenlösung



Anlagenverzeichnis: